



Übernahmekommission

Austrian Takeover Commission

Seilergasse 8/3, 1010 Wien
Tel: +43 1 532 2830 – 613
Fax: + 43 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerbourse.at
www.takeover.at

An die
Quanmax (M) SDN. BHD.
Lorong Persusahaan 4, Plot 574,
13600 Penang
Malaysien

GZ 2008/2/3 - 42

Feststellungsbescheid

Der 2. Senat der Übernahmekommission hat am 18. September 2008 unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, im Beisein der Mitglieder Senatspräsident des OGH Dr. Peter Baumann (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Dkfm. R. Engelbert Wenckheim (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) auf Antrag der Quanmax (M) SDN. BHD. vom 16. September 2008 gemäß § 26b ÜbG wie folgt entschieden:

Spruch

- 1. Es wird festgestellt, dass Quanmax (M) SDN. BHD. eine unmittelbare kontrollierende Beteiligung an Gericom AG erworben hat und zur Stellung eines Pflichtangebots gemäß §§ 22 ff ÜbG an die Aktionäre der Gericom AG verpflichtet ist. Quanmax Inc., 5F., No. 415, Sec. 2, Ti-Ding Boulevard, Neihu District, Taipei 114, Taiwan, R.O.C., Kontron AG, Oskar-von-Miller-Strasse 1, 85386 Eching bei München, Deutschland, Quanta Computer Inc. No. 211 Wen Hwa 2nd Rd., Kuei Shan Hsiang, Tao Yuan Shien, Taiwan, R.O.C., Herr Charles Dickson, 1004 Kwan Chart Tower, 6 Tonnochy Road, Wanchai, Hong Kong SAR, R.O.C. sind als mit Quanmax (M) SDN. BHD gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren. Gemäß § 22 Abs 1 iVm Abs 3 sowie § 23 Abs 3 ÜbG gelten daher auch für alle diese Rechtsträger die Pflicht zur Stellung eines Pflichtangebots sowie alle sonstigen Pflichten der Quanmax (M) SDN. BHD. als Bieterin im Sinne des ÜbG.**

2. Gemäß Pkt 4.1. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren nach § 26b ÜbG vor der Übernahmekommission hat die Quanmax (M) SDN. BHD. eine Gebühr in der Höhe von € 21.400,-- zu entrichten. Der unter Abzug des geleisteten Gebührevorschusses gemäß Pkt 4.2. der Gebührenordnung verbleibende Restbetrag von € 10.700,-- ist gemäß Pkt 8.3. iVm 8.6. der Gebührenordnung innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab dieser Vorschreibung kostenfrei auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit der Nummer 012-20993, BLZ 20111, zu entrichten.

Begründung

1. Verfahrenseinleitung

Quanmax (M) SDN. BHD., registriert unter 606069-A, mit Sitz in Penang, Malaysia (im Folgenden „Quanmax (M)“ oder „Bieterin“ oder „Antragstellerin“) hat mit Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom 5. Juni 2008 nach Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen mit Wirkung zum 14. August 2008 6.684.689 Aktien, das entspricht 61,33% des Grundkapitals und der Stimmrechte, an der Gericom AG (im Folgenden „Gericom“ oder „Zielgesellschaft“) erworben.

Durch Vollzug des Aktienkauf- und Übertragungsvertrags hat die Bieterin eine Beteiligung von mehr als 30% der ständig stimmberechtigten Aktien an der Zielgesellschaft erlangt. Das Überschreiten der 30%-Schwelle wurde von der Bieterin und ihrer alleinigen Gesellschafterin, der Quanmax Inc., 5F., No. 415, Sec. 2, Ti-Ding Boulevard, Neihu District, Taipei 114, Taiwan, R.O.C. (im Folgenden „Quanmax (T)“), am 20. August 2008 gemäß §§ 35 Abs 1, 10 Abs 3 S. 1 u. 2 dWpÜG und § 2 Nr. 6 dWpÜG-AnwendbarkeitsVO veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 16. September 2008 beantragte Quanmax (M), die Übernahmekommission möge gemäß § 26b öÜbG feststellen, dass für Quanmax (M) und alle mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger aufgrund des Erwerbs von 61,33% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gericom die Angebotspflicht gemäß § 22 öÜbG bestehe.

Diese Feststellung war Gegenstand des Verfahrens.

2. Anträge und Vorbringen der Parteien

Die Parteien legten im Zuge des Verfahrens ihre Standpunkte im Wesentlichen wie folgt dar:

Quanmax (M) halte seit 14. August 2008 6.684.689 Aktien an Gericom. Dies entspreche 61,33% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die Antragstellerin habe die Aktien aufgrund eines Aktienkauf- und Übertragungsvertrages vom 5. Juni 2008 erworben. Die Durchführung des gegenständlichen Aktienkauf- und Übertragungsvertrages sei aufschiebend bedingt gewesen. Sämtliche Bedingungen seien mit Ablauf des 13. August 2008 eingetreten. Die übertragenen Aktien seien seit 1. Jänner 2008 gewinnberechtigt.

Die Antragstellerin halte somit mehr als 30% der Stimmrechte an Gericom AG und sei daher gemäß § 35 Abs 1 dWpÜG iVm § 22 öÜbG zur Abgabe eines Pflichtangebots verpflichtet.

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin sei die an der Taiwanesischen Wertpapierbörse notierende Quanmax (T). An der Quanmax (T) seien Quanta Computer Inc. No. 211 Wen Hwa 2nd Rd., Kuei Shan Hsiang, Tao Yuan Shien, Taiwan, R.O.C. (im Folgenden „Quanta“) mit 17%, Kontron AG, Oskar-von-Miller-Strasse 1, 85386 Eching bei München (im Folgenden „Kontron“) mit 19% sowie Herr Charles Dickson, 1004 Kwan Chart Tower, 6 Tonnochy Road, Wanchai, Hong Kong SAR, R.O.C. (im Folgenden „Charles Dickson“) mit 26% beteiligt.

Kontron habe ausgehend von einem Beteiligungsausmaß von 66% an der Quanmax (T) im Jahr 2008 sukzessive Aktienpakete an Quanta (21%) und Charles Dickson (26%) verkauft.

Der Vorstand der Kontron habe daher in einem Vorstandsbeschluss vom 30. Juni 2008 erklärt, nunmehr über keine alleinige Kontrolle bei Quanmax (T) zu verfügen sowie zusammen mit Quanta eine Joint Venture Vereinbarung betreffend Quanmax (T) getroffen zu haben und die bis zum 27. Juni 2008 bestehende Mehrheit im Aufsichtsorgan der Quanmax aufzugeben und entsprechend durch die Neuwahl des Aufsichtsorgans auf den Aktionär Charles Dickson übertragen zu haben.

Der zwischen Quanta und Kontron über Quanmax (T) bestehende Kooperationsvertrag beinhalte im Wesentlichen Liefer-, Abnahme-, Produktions- und Vertriebsverpflichtungen.

Darüber hinaus würden keine weiteren Absprachen zwischen Quanta, Kontron, Quanmax (T) oder Charles Dickson bestehen.

Sowohl die Bieterin als auch Quanmax (T), Kontron, Quanta und Charles Dickson seien als mit der Bieterin gemeinsam vorgehend iSd § 1 Z 6 öÜbG zu qualifizieren. Das Pflichtangebot solle ausschließlich durch Quanmax (M) abgegeben und veröffentlicht werden.

Alle Verfahrensparteien haben auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 30 Abs 3 öÜbG verzichtet.

3. Sachverhalt

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat die Übernahmekommission folgenden

Sachverhalt

festgestellt:

3.1 Zielgesellschaft

Gericom ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz, Geschäftsanschrift Industriezeile 35, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 190272 m. Das Grundkapital beträgt zum 18. September 2008 EUR 10.900.000,- und ist in 10.900.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Die Aktien der Gericom sind ausschließlich an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen und notieren im Segment „General Standard“. Gemäß der Satzung ist der Vorstand ermächtigt bis einschließlich 29. April 2010 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates um insgesamt EUR 5.450.000 auf höchstens EUR 16.350.000 durch Ausgabe von bis zu 5.450.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen.

Der Vorstand der Gericom bestand bis zum 11. September 2008 aus zwei Personen, Herrn Mag. Hermann Oberlehner und Mario Heurix. Mit Ad-Hoc Mitteilung vom 11. September 2008 wurde mitgeteilt, dass der Vorstand nunmehr aus vier Personen bestehe: Hannes Niederhauser (CEO), Andreas Blumauer (CFO), Mario Heurix (CIO) und Gerald Wirtl

(COO). Weiters ist geplant, dass Herr Mag. Hermann Oberlehner in das Board of Directors der Quanmax (T) gewählt wird.

Dem Aufsichtsrat der Gericom gehören vier Personen an: Dr. Georg Bauer (Vorsitzender), DDr. Alexander Hasch (Stellvertreter), Mag. Johann Eder (Mitglied) und Charles Dickson (Mitglied).

Gericom ist seit 20. November 2000 unter der Wertpapierkennnummer ISIN AT0000729108 zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und ist derzeit im Segment „General Standard“ gelistet. Abgesehen davon sind die Aktien der Gericom nicht zum Handel an einem geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaats des EWR zugelassen.

3.2 Bieterin

Quanmax (M), registriert unter 606069-A, ist eine Gesellschaft mit Sitz in Malaysia. Sie ist eine 100% Tochtergesellschaft der an der Taiwanesischen Wertpapierbörse unter der Kennnummer „Taiwan OTC: 3549.TWO“ notierenden Quanmax (T), deren Grundkapital NTD 499.200.000,--, zerlegt in 49.920.000 Stück Aktien, beträgt. Hauptgesellschafter der Quanmax (T) sind derzeit:

Charles Dickson	26%
Quanta	17%
Kontron	19%
China Development Industrial Bank	< 5%

Kontron hat ausgehend von einem Beteiligungsausmaß von 66% an Quanmax (T) im Jahr 2008 sukzessive Aktienpakete an Quanta (21%) und Charles Dickson (26%) verkauft. Der Aktienkaufvertrag zwischen Kontron und Quanta vom 4. März 2008 über 10.843.00 Stück Aktien der Quanmax (T) wurde der ÜbK vorgelegt. Hierdurch hat Kontron die alleinige Kontrolle an Quanmax (T) verloren.

Geschäftspolitische Entscheidungen kann Kontron nur noch mit Zustimmung der Quanta und Herrn Charles Dickson treffen. Aufgrund des Verlustes der Stimmrechtsmehrheit ist die Gesellschaft daher zum 30. Juni 2008 aus dem Konsolidierungskreis der Kontron ausgeschieden. Die für Kontron bis zum 27. Juni 2008 bestehende Mehrheit im Board der Quanmax wurde aufgegeben.

Kontron und Quanta haben im Zuge des Aktienkaufvertrages vom 4. März 2008 betreffend Quanmax (T) auch einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet im Wesentlichen folgende Liefer-, Abnahme-, Produktions- und Vertriebsverpflichtungen:

- Quanta verpflichtet sich zur bevorzugten Lieferung elektronischer Bauteile an Quanmax (T);
- Abnahmeverpflichtung elektronischer Bauteile der Kontron durch Quanmax (T);
- Produktionsvergabe der Kontron an Quanmax (T);
- Bevorzugter Vertrieb elektronischer Bauteile der Quanta durch Kontron und Quanmax (T);
- Preisbindungen.

3.3 Beteiligungserwerb durch die Bieterin

Die Antragstellerin hat durch Aktienkauf- und Übertragungsverträge vom 5. Juni 2008 mit Oberlehner Privatstiftung, FN 149772d, mit Sitz in Linz, vormals mit rund 36% an Gericom beteiligt, sowie Charles Dickson, vormals mit 25% an Gericom beteiligt, nach Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen mit Wirkung zum 14. August 2008 6.684.689 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft erworben. Dies entspricht 61,33% des Grundkapitals und der Stimmrechte an Gericom.

Kontron, Quanta sowie Quanmax (T) halten unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft.

Der Beteiligungserwerb wurde am 20. August 2008 gemäß §§ 35 Abs 1, 10 Abs 3 S. 1 u 2 dWpÜG und § 2 Nr. 6 dWpÜG-AnwendbarkeitsVO von der Antragstellerin und Quanmax (T) veröffentlicht sowie der Übernahmekommission gemäß § 22 Abs 1 öÜbG mitgeteilt.

3.4 Verfahren

Die Antragstellerin als auch Quanmax (T), Quanta, Kontron, sowie Herr Charles Dickson haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Die ÜbK hat gemäß § 30 Abs 3 ÜbG auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet, da es sich um einen klaren Sachverhalt sowie eine klare Rechtslage handelt und durch die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung kein anderes Ergebnis zu erwarten ist.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen basieren auf folgenden Urkunden:

- Aktienkaufvertrag zwischen Kontron und Quanta betreffend die Quanmax (T) vom 4. März 2008;
- Kooperationsvertrag zwischen Kontron und Quanta betreffend die Quanmax (T) vom 4. März 2008;
- Vorstandsbeschluss der Kontron vom 30. Juni 2008;
- Erklärung der Kontron über das Nichtbestehen weitergehender Absprachen;
- Erklärung der Quanta über das Nichtbestehen weitergehender Absprachen;
- Erklärung der Quanmax (T) über das Nichtbestehen weitergehender Absprachen;
- Erklärung von Charles Dickson über das Nichtbestehen weitergehender Absprachen;
- Firmenbuchauszug der Gericom AG;
- Firmenbuchauszug der Oberlehner PS;
- Handelsregisterauszug der Quanmax (M);
- Satzung der Quanmax (M);
- Erklärung über den Eintritt in den Board of Directors der Quanmax (T) von Herrn Mag. Hermann Oberlehner;
- Quartalsbericht II/2008 der Kontron;
- Erklärungen von Quanmax (M), Quanmax (T), Kontron, Quanta und Charles Dickson betreffend die ausdrückliche Zustimmung über eine Verfahrenserledigung ohne Abhaltung einer vorangehenden mündlichen Verhandlung.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1 Zu Spruchpunkt 1

Gemäß § 27b ÜbG sind für Aktiengesellschaften mit Sitz in Österreich und ausschließlicher Notierung auf einem geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des EWR neben dem 1. und 5. Teil des ÜbG auch die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Stellung eines Angebots (§§ 22 bis 23 öÜbG) und über das Feststellungsverfahren nach § 26b ÜbG anwendbar. Zuständig hierfür ist die Aufsichtsstelle, in der die Zielgesellschaft ihren Sitz hat.

Gericom als Zielgesellschaft iSd § 1 Z 2 ÜbG unterliegt dem Teilanwendungsbereich des ÜbG gemäß § 27b ÜbG, da sie ihren Satzungs- und Hauptverwaltungssitz in Österreich hat und ihre Aktien seit 20. November 2000 unter der WKN 565733 ausschließlich an der Frankfurter Wertpapierbörse, derzeit im Segment „General Standard“, gelistet sind. Das Segment „General Standard“ ist ein geregelter Markt iSv § 27b ÜbG (s auch Art 6 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, 93/22/EWG).

Das Vorliegen der Angebotspflicht ist daher nach den Vorschriften des ÜbG zu beurteilen. Zuständige Behörde ist die Österreichische Übernahmekommission.

Gemäß § 22 Abs 1 ÜbG hat, wer eine unmittelbar oder mittelbar kontrollierende Beteiligung an einer Zielgesellschaft erlangt, dies der Übernahmekommission unverzüglich mitzuteilen und innerhalb von 20 Börsedagen ab Kontrollerlangung ein Angebot (Pflichtangebot) an alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft anzuzeigen.

Eine unmittelbare kontrollierende Beteiligung ist eine Beteiligung an einer Zielgesellschaft, die mehr als 30 vom Hundert der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt.

Quanmax (M) hat durch Aktienkauf- und Übertragungsverträge mit Oberlehner Privatstiftung und Charles Dickson vom 5. Juni 2008 nach Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen mit Wirkung zum 14. August 2008 6.684.689 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft erworben. Dies entspricht 61,33% des Grundkapitals und der Stimmrechte an Gericom.

Quanmax (M) hat mit der Übertragung der Anteile somit eine unmittelbare kontrollierende Beteiligung erlangt und ist gemäß § 22 Abs 1 iVm § 27b öÜbG verpflichtet, binnen 20

Börsetagen ab Kontrollerlangung ein Pflichtangebot an sämtliche Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft anzuzeigen.

Eine mittelbar kontrollierende Beteiligung liegt gemäß § 22 Abs 3 Z 2 öÜbG vor, wenn eine unmittelbar kontrollierende Beteiligung an einer Zielgesellschaft durch eine nicht iSd § 2 öÜbG börsennotierte Aktiengesellschaft oder durch einen Rechtsträger anderer Rechtsform gehalten wird und es Anteilsrechte oder sonstige Rechte ermöglichen, einen beherrschenden Einfluß auf diesen Rechtsträger auszuüben.

Die Aktien der Quanmax (M) werden zu 100% von Quanmax (T) gehalten. Die Stimmrechtsmehrheit sowie beherrschender Einfluß der Quanmax (T) auf Quanmax (M) wurden durch Vorlage des Handelsregisterauszugs bescheinigt. Quanmax (M) mit Sitz in Malaysia, registriert unter der Handelsregisternummer 606069-A ist ein Rechtsträger anderer Rechtsform iSd § 22 Abs 3 Z 2 ÜbG. Mit dem vorgenannten Erwerb hat Quanmax (T) daher eine mittelbare kontrollierende Beteiligung gemäß §§ 22 Abs 3 Z 2 iVm 27b ÜbG über Gericom erlangt und ist ebenfalls gemäß § 22 Abs 1 ÜbG zur Stellung eines Übernahmeangebots verpflichtet.

An Quanmax (T) sind wiederum Kontron zu 19%, Quanta zu 17% und Charles Dickson zu 26% beteiligt.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Der Begriff der „Absprache“ iSv § 1 Z 6 öÜbG ist weit auszulegen. Es ist darunter keineswegs nur eine vertragliche Vereinbarung betreffend die Ausübung von Stimmrechten zu verstehen. Auch Absprachen über wirtschaftlich relevante Dispositionen erfüllen grundsätzlich den Tatbestand von § 1 Z 6 ÜbG (vgl ErlRV 1334 BlgNR XXII. GP, 5; s auch *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht², Rz 44; *Huber/Alscher* in *Huber*, Übernahmegesetz², § 1 Rz 54; *Winner*, ÖJZ 2006, 659 [663]).

Kontron und Quanta haben im Zuge des Aktienkaufvertrages vom 4. März 2008 betreffend Quanmax (T) auch einen umfangreichen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet im Wesentlichen preisgebundene Liefer-, Abnahme-, Produktions- und

Vertriebsverpflichtungen. Erweitert wird der Kooperationsvertrag um den Hinweis im Vorstandsbeschluss, dass Kontron mit 30. Juni 2008 die alleinige Kontrolle über die Quanmax (T) verloren und nunmehr keine geschäftspolitischen Entscheidungen ohne Zustimmung von Quanta und Charles Dickson treffen kann. Zudem ist die bis zum 27. Juni 2008 bestehende Mehrheit der Kontron im Board der Quanmax (T) aufgegeben worden.

Der Verkauf der Anteile an Quanmax (T) durch Kontron an Quanta und Charles Dickson einerseits, der Vorstandsbeschluss vom 30. Juni 2008, sowie der Abschluss eines Joint Venture-Vertrages mit Quanta sowie die einvernehmliche Umbesetzung im Board der Quanmax (T) zu Gunsten des größten Aktionärs, Charles Dickson, andererseits indizieren ein durch diese drei Rechtsträger geplantes und auch in Zukunft gewolltes einvernehmliches Umsetzen gemeinsamer Interessen an der Quanmax (T) mit dem Ziel, die Gesellschaft gemeinsam zu beherrschen.

Darüber hinaus erklären Kontron, Quanta und Charles Dickson ausdrücklich im Feststellungsantrag vom 16. September 2008, hinsichtlich ihrer Beteiligungen an Quanmax (T) gemeinsam iSv § 1 Z 6 ÜbG vorzugehen.

Gem § 23 Abs 1 ÜbG sind die Beteiligungen aller gemeinsam vorgehender Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG diesen wechselseitig zuzurechnen.

Die von Kontron, Quanta und Charles Dickson gehaltenen Aktien an Quanmax (T) erreichen daher zusammen rund 62% der ständig stimmberechtigten Aktien der Quanmax (T). Kontron, Quanta und Charles Dickson verfügen somit über einen beherrschenden Einfluss über eine nicht iSd § 2 ÜbG börsennotierte Gesellschaft. Mit dem Erwerb von 61,33% an Gericom durch Quanmax (M) haben daher auch Kontron, Quanta und Charles Dickson gemeinsam eine mittelbare kontrollierende Beteiligung gemäß §§ 22 Abs 3 Z 2 iVm 23 Abs 1 ÜbG über Gericom erlangt und sind ebenfalls gemäß § 22 Abs 1 ÜbG zur Stellung eines Übernahmeangebots verpflichtet.

Obwohl neben Quanmax (M) wie ausgeführt auch Quanmax (T), Kontron, Quanta und Charles Dickson zur Stellung eines Übernahmeangebots verpflichtet sind, kann dieser Pflicht mit Wirkung für alle diese Rechtsträger auch von einem Rechtsträger, im vorliegenden Fall Quanmax (M), nachgekommen werden. An der Solidarhaftung für die Gegenleistung (vgl. *Huber in Huber, Übernahmegesetz², § 23 Rz 45; Diregger/Kalss/Winner, Übernahmerecht², Rz 44*) ändert dies freilich nichts.

Klargestellt wird, dass neben diesen vorgenannten Rechtsträgern auch all jene Rechtsträger, an denen die Vorgenannten eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung halten (§ 22 Abs 2 und Abs 3 ÜbG), gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind und auch für diese die Pflichten der Bieterin im Sinne des ÜbG gelten.

5.2 Zu Spruchpunkt 2

Für ein Verfahren gemäß § 26b öÜbG ist gemäß Punkt 4.1. der Verordnung der Wiener Börse AG über die Gebührenordnung für das Verfahren vor der Übernahmekommission (Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 12. Juni 2006, Nr. 110) (im Folgenden: „GebO“) eine Gebühr in Höhe von EUR 21.400,-- zu entrichten.

Gemäß Punkt 4.1. GebO trägt der „Bieter“ die Kosten des Verfahrens. Bieterin ist, wie zu Spruchpunkt 1 festgestellt, Quanmax (M) SDN. BHD. Nach Pkt. 4.2. der GebO entsteht der Gebührenanspruch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bieterin den Antrag bei der Übernahmekommission einbringt. Somit hat Quanmax (M) SDN. BHD die Gebühr in der Höhe von **EUR 21.400,--** zu tragen.

Der am 12. September 2008 gemäß Pkt 4.3. GebO überwiesene Gebührevorschuss in der Höhe von € 10.700,-- ist auf die zu leistende Gebühr anzurechnen.

Gemäß Pkt 8.3 GebO sind sämtliche Gebühren und Zahlungen zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung durch die Übernahmekommission zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat gemäß Pkt 8.6. GebO auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG mit der Nr. 012-20993, BLZ 20111 zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides

erhoben werden muss und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Spätestens bei Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr in der Höhe von EUR 180,- zu entrichten.

Wien, am 18. September 2008

Univ.- Prof. Dr. Josef Aicher
für den 2. Senat der Übernahmekommission